

1110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 28

Regierungsvorlage**VERTRAG
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTER-
REICH UND DER SOZIALISTISCHEN
FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLA-
WIEN ÜBER DIE RECHTSHILFE IN
STRAFSACHEN**

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

das Präsidium der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien,

von dem Wunsche geleitet, die rechtlichen Bezie-
hungen zwischen den beiden Staaten zu vertiefen
und den rechtlichen Verkehr zwischen ihnen zu
erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Über-
nahme der Strafverfolgung abzuschließen, und
haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Verpflichtung zur Gewährung von
Rechtshilfe

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einan-
der nach den nachstehenden Vorschriften und
Bedingungen soweit wie möglich Rechtshilfe in
allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen
zu leisten, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt,
in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbe-
hörden des ersuchenden Staates zuständig sind.

(2) Rechtshilfe wird überdies geleistet:

- a) in Angelegenheiten des Widerrufs einer
bedingten Strafnachsicht, einer bedingten
Entlassung, des Aufschubes oder der Unter-
brechung der Vollstreckung einer Strafe oder
vorbeugenden Maßnahme;
- b) in Verfahren über die Entschädigung wegen
ungerechtfertigter Anhaltung oder unge-
rechtfertigter Verurteilung im Zusammen-
hang mit einem Strafverfahren;
- c) in Gnadensachen;
- d) in Angelegenheiten des Strafregisters;

**UGOVOR
IZMEDJU REPUBLIKE AUSTRIJE I
SOCIJALISTIČKE FEDERATIVNE REPU-
BLIKE JUGOSLAVIJE O PRAVNOJ
POMOĆI U KRIVIČNIM STVARIMA**

Savezni Predsednik Republike Austrije

i

Predsedništvo Socijalističke Federativne Repu-
blike Jugoslavije

rukovodjeni željom da se prodube pravni odnosi
izmedju dve države i olakša pravni saobraćaj
izmedju njih saglasili su se da zakluče ugovor o
pravnoj pomoći u krivičnim stvarima i preuzimanju
krivičnog gonjenja i u tom cilju dogovorili se o sle-
dećem:

Obaveza pružanja pravne pomoći

Član 1

(1) Države ugovornice obavezuju se da će prema
niže navedenim odredbama i uslovima, u najvećoj
mogućoj meri uzajamno pružati pravnu pomoć u
svim postupcima u pogledu krivičnih dela za koja
su u vreme kada je zatražena pravna pomoć nad-
ležni pravosudni organi države molilje.

(2) Pravna pomoć će se takodje pružati:

- a) u predmetima opozivanja uslovne osude,
uslovnog otpuštanja, odlaganja ili prekidanja
izvršenja kazne ili preventivne mere;
- b) u postupku obeštećenja zbog neopravdanog
priltvora ili neopravdanog osudjivanja u vezi
sa krivičnim postupkom;
- c) u predmetima pomilovanja;
- d) u predmetima kaznene evidencije;

2

1110 der Beilagen

e) durch Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen und Verfahrenskosten.

e) u vezi dostavljanja poviza za izdržavanje kazne ili naloga za plaćanje novčane kazne i troškova postupka.

Zollvorschriften

Artikel 2

(1) Rechtshilfe wird auch geleistet für Handlungen, die nach Ansicht des ersuchten Staates ausschließlich in der Verletzung von Zollvorschriften bestehen.

(2) Zollvorschriften im Sinne des Abs. 1 sind die Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Lagerung von Waren, die sich auf Zölle oder andere Eingangs- oder Ausgangsabgaben beziehen.

(3) Die Rechtshilfe wird unabhängig davon geleistet, ob im ersuchten Staat eine Zollvorschrift gleicher Art besteht.

(4) Unterlagen und Mitteilungen, die den Justizbehörden des ersuchenden Staates im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen in einer Zollstrafsache zukommen, dürfen nicht nur in einem Strafverfahren, für das um Rechtshilfe ersucht wurde, sondern auch in den mit diesem Verfahren in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Zoll- und anderen Abgabenverfahren verwendet werden.

Umfang der Rechtshilfe

Artikel 3

Die Rechtshilfe umfaßt insbesondere die Vernehmung einer beschuldigten Person, eines Zeugen oder Sachverständigen, den Augenschein, die Durchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen, die Übermittlung von Akten, Schriftstücken oder anderen Gegenständen, die auf ein Strafverfahren Bezug haben, sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Ablehnung der Rechtshilfe

Artikel 4

Rechtshilfe wird nicht geleistet:

- a) wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates nicht gerichtlich strafbar ist;
- b) wenn die Erledigung des Ersuchens die Souveränität oder die Sicherheit des ersuchten Staates beeinträchtigen oder gegen Grundsätze seiner Rechtsordnung verstoßen könnte;
- c) wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Handlung nach Ansicht des ersuchten Staates eine strafbare Handlung politischen Charakters oder eine militärische strafbare Handlung darstellt;

Carinski propisi

Član 2

(1) Pravna pomoć se pruža i za radnje koje se po mišljenju zamoljene države sastoje isključivo od povrede carinskih propisa.

(2) Carinski propisi u smislu stava 1. su pravni propisi o uvozu, izvozu, tranzitu i skladištenju robe, koji se odnose na carinske ili druge uvoznno-izvozne dažbine.

(3) Nezavisno od toga da li u zamoljenoj državi postoji carinski propis iste vrste pravna pomoć se pruža.

(4) Dokumenta i saopštenja koja se dostavljaju pravosudnim organima države molilje u vezi sa zamolnicom za pružanje pravne pomoći povodom carinskih krivičnih predmeta smeju se koristiti, ne samo u onom krivičnom postupka za koji je zahtevana pomoć, nego i u carinskim i drugim dažbinskim postupcima koji su u neposrednoj vezi sa tim postupkom.

Obim pravne pomoći

Član 3

Pravna pomoć posebno obuhvata saslušanje okrivljenog lica, svedoka i veštaka, uvidjaj, pretres, zaplenu predmeta, dostavljanje akata, dopisa ili drugih predmeta koji su u vezi sa krivičnim postupkom, kao i dostavljanje pismenih materijala.

Odbijanje pravne pomoći

Član 4

Pravna pomoć se ne pruža:

- a) ako delo koje je navedeno u zamolnici nije sudski kažnjivo prema pravu zamoljene države;
- b) ako bi izvršenje zamolnice moglo da ugrozi suverenitet ili bezbednost zamoljene države ili bi bilo u suprotnosti sa principima njenog pravnog poretka;
- c) ako delo navedeno u zamolnici po mišljenju zamoljene države predstavlja krivično delo političkog karaktera ili vojno krivično delo;

1110 der Beilagen

3

d) wegen Handlungen, die nach Ansicht des ersuchten Staates ausschließlich eine Verletzung von Abgaben-, Monopol- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel darstellen, soweit nach diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

d) za radnje koje po mišljenju zamoljene države isključivo predstavljaju povredu propisa o porezima, monopolu ili devizama, ili povredu propisa o kontingentiranju roba ili o spoljnoj trgovini, ako ovim ugovorom nije drukčije određeno.

Inhalt des Ersuchens

Artikel 5

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe wird schriftlich gestellt und hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der ersuchenden und der ersuchten Behörde;
- b) die Bezeichnung der Strafsache, eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat;
- c) die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung;
- d) möglichst genaue Angaben über die beschuldigte Person, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort;
- e) Namen und Adresse eines allfälligen Verteidigers;
- f) den Gegenstand des Ersuchens sowie allfällige weitere, zu dessen Erledigung erforderliche Angaben.

(2) Ein Ersuchen um Rechtshilfe wird vom zuständigen Organ der ersuchenden Justizbehörde unterschrieben und mit dem amtlichen Siegel versehen. Einer Beglaubigung bedarf es nicht.

(3) Dem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen oder um Beschlagnahme von Gegenständen wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift (Kopie) der Anordnung der ersuchenden Behörde beigelegt.

Geschäftsweg

Artikel 6

(1) Soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Schriftverkehr in den durch diesen Vertrag geregelten Angelegenheiten zwischen dem Bundesminister für Justiz der Republik Österreich einerseits und dem für Justiz zuständigen Sekretariat der Sozialistischen Republik oder der Sozialistischen Autonomen Provinz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits. Auf diesem Weg verkehren auch die Justizbehörden miteinander.

(2) In dringenden Fällen können Ersuchen von den Justizbehörden des ersuchenden Staates im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) den zuständigen Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt werden.

Sadržaj zamolnice

Član 5

(1) Zamolnica za pravnu pomoć dostavlja se u pismenoj formi i mora sadržati:

- a) oznaku organa koji moli i zamoljenog organa;
- b) oznaku krivičnog predmeta, kratak opis krivičnog dela uz oznaku mesta i vremena izvršenja;
- c) pravnu ocenu krivičnog dela;
- d) što tačnije podatke o okrivljenom licu, njegovo državljanstvo i mesto stanovanja ili boravka;
- e) ime i adresu eventualnog branioca;
- f) predmet zamolnice kao i eventualne druge neophodne podatke za njeno rešavanje.

(2) Zamolnicu za pravnu pomoć potpisuje nadležni organ vlasti pravosudja koji moli i na nju se stavlja službeni pečat. Legalizacija nije potrebna.

(3) Uz zamolnicu za pretres lica ili prostorija ili zaplenu predmeta prilaže se jedan primerak ili overen prepis (kopija) naloga organa koji moli.

Način opštenja

Član 6

(1) Ako ovim ugovorom nije drukčije određeno odvijaju se prepiska u poslovima regulisanim ovim ugovorom između Saveznog Ministra za pravosudje Republike Austrije, s jedne strane i sekretarijata nadležnog za poslove pravosudja socijalističke republike ili socijalističke autonomne pokrajine Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, s druge strane. Na taj način će opštiti i pravosudni organi međusobno.

(2) U hitnim slučajevima, nadležni pravosudni organi države molilje mogu nadležnim organima zamoljene države dostavljati zamolnice posredstvom Medjunarodne organizacije krivične policije (INTERPOL).

4

1110 der Beilagen

Übersetzungen

Artikel 7

(1) Übersetzungen von Ersuchen, die nach diesem Vertrag gestellt werden, sowie von beigefügten Unterlagen werden, vorbehaltlich des Abs. 2, nicht angeschlossen. Den Schriftstücken, die in Anwendung des Art. 24 übermittelt werden, werden Übersetzungen nicht angeschlossen.

(2) Den zuzustellenden Schriftstücken, insbesondere Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen, ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen, die von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates angefertigt ist. Eine Beglaubigung der Unterschrift des Dolmetschers ist nicht erforderlich.

(3) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen, so hat sich das ersuchte Gericht darauf zu beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, wenn dieser zur Annahme bereit ist.

Anzuwendendes Verfahrensrecht

Artikel 8

Bei der Erledigung eines Ersuchens um Rechtshilfe wird das Recht des ersuchten Staates angewendet. Davon abweichende Verfahrensvorschriften des ersuchenden Staates werden jedoch auf dessen Verlangen angewendet, sofern dies mit den Grundsätzen des Verfahrensrechts des ersuchten Staates vereinbar ist.

Anwesenheit bei Rechtshilfehandlungen

Artikel 9

(1) Auf Verlangen der ersuchenden Behörde wird diese von der ersuchten Behörde von Ort und Zeit der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Diese Benachrichtigung erfolgt im unmittelbaren Verkehr zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde.

(2) Die am Strafverfahren beteiligten Personen und ihre Rechtsbeistände sowie die Vertreter der am Strafverfahren beteiligten Behörden sind berechtigt, bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat anwesend zu sein, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Rechtshilfeersuchens erforderlich ist. Sie sind berechtigt, ergänzende Fragen vorzubringen. Art. 13 Abs. 4 ist auf diese Personen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Anwesenheit eines im Abs. 2 erwähnten Behördenvertreters des ersuchenden Staates bei Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat bedarf in der Republik Österreich der Zustimmung des Bundesministers für Justiz und in der Sozialistischen

Prevodi

Član 7

(1) Prevodi zamolnica koji se dostavljaju u skladu sa ovim ugovorom kao i priloženih materijala, izuzimajući stav 2, ne prilažu se. Za pismene materijale koji se dostavljaju primenom člana 24. ne prilažu se prevodi.

(2) Pismenim materijalima, posebno materijalima u vezi sa krivičnim postupkom i sudskim odlukama, koji se dostavljaju treba priložiti prevod na jezik zamoljene države, koji će biti sačinjen od strane zakletog tumača države molilje. Overa potpisa tumača nije potrebna.

(3) Ako pismeni materijal koji treba dostaviti nije preveden na jezik zamoljene države, sud kojem je upućena zamolnica ograničava se na to da prosledi pismeni materijal primaocu, ako je ovaj spreman da ga primi.

Primena procesnog prava

Član 8

Prilikom rešavanja zamolnice za pružanje pravne pomoći primenjuje se pravo zamoljene države. Propisi države molilje koji odstupaju od toga biće primenjeni na njen zahtev, ukoliko je to u skladu sa principima procesnog prava zamoljene države.

Prisustvo pri radnjama pravne pomoći

Član 9

(1) Na zahtev organa koji podnosi zamolnicu, isti će biti blagovremeno obavešten od strane zamoljenog organa o mestu i vremenu rešavanja zamolnice za pravnu pomoć. Ovo obaveštenje odvija se u neposrednom saobraćaju između organa koji moli i zamoljenog organa.

(2) Lica koja učestvuju u krivičnom postupku i njihovi pravni zastupnici, kao i predstavnici organa uključenih u krivični postupak imaju pravo da prisustvuju prilikom preduzimanja radnji pravne pomoći u zamoljenoj državi, ukoliko je to potrebno za stručno obavljanje zahteva za pružanje pravne pomoći. Oni imaju pravo da iznesu dodatna pitanja. Član 13. stav 4. shodno će se primenjivati na ta lica.

(3) Za prisutnost predstavnika organa države molilje iz stava 2. kod pružanja pravne pomoći u zamoljenoj državi potrebna je u Republici Austriji saglasnost Saveznog Ministra za Pravosudje, a u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji

1110 der Beilagen

5

Föderativen Republik Jugoslawien des für Justiz zuständigen Sekretariates der Sozialistischen Republik oder der Sozialistischen Autonomen Provinz.

saglasnot sekretarijata nadležnog za poslove pravosudja socijalističke republike ili socijalističke autonomne pokrajine.

Zuständige Behörde

Nadležni organ

Artikel 10

Član 10

(1) Ist die Anschrift einer Person, auf die sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, nicht genau angegeben oder stellt sie sich als unrichtig heraus, so hat die ersuchte Behörde nach Möglichkeit die richtige Anschrift festzustellen.

(1) Ako adresa lica na koje se odnosi zamolnica za pravnu pomoć nije tačno navedena ili se ispostavi kao netačna, zamoljeni organ mora po mogućnosti da utvrdi tačnu adresu.

(2) Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat sie dieses an die zuständige Behörde weiterzuleiten und die ersuchende Behörde davon zu verständigen.

(2) Ako zamoljeni organ nije nadležan za rešavanje zamolnice on treba da istu uputi nadležnom organu i da o tome obavesti organ koji moli.

Übermittlung von Akten und Gegenständen

Dostavljanje akata i predmeta

Artikel 11

Član 11

(1) Ein Vertragsstaat wird auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates Akten, Schriftstücke oder andere Gegenstände, die für ein Strafverfahren im ersuchenden Staat als Beweismittel dienen können, übermitteln. Schriftstücke und andere Gegenstände werden auch dann übermittelt, wenn sie im ersuchten Staat der Beschlagnahme unterliegen.

(1) Država ugovornica će na zahtev druge države ugovornice dostavljati akta, pismene materijale ili druge predmete koji mogu da služe kao dokazno sredstvo u krivičnom postupku u državi molilji. Pismeni materijali i drugi predmeti biće takodje dostavljeni ukoliko u zamoljenoj državi podležu zapleni.

(2) Die Übermittlung von Akten oder Schriftstücken in Urschrift wird nur verlangt, wenn die Übermittlung von Abschriften (Kopien) nicht ausreicht.

(2) Dostavljanje akata ili pismenih materijala u originalu zahteva se ako nije dovoljno dostavljanje prepisa (kopija).

(3) Der ersuchte Staat kann Akten, Schriftstücke oder andere Gegenstände, die für ein Strafverfahren in diesem Staat benötigt werden, für die Dauer dieses Verfahrens zurückbehalten.

(3) Zamoljena država može u toku postupka da zadrži akta, pismene materijale ili druge predmete, koji su potrebni dok krivični postupak traje u toj državi.

(4) Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an den übermittelten Schriftstücken oder Gegenständen bleiben unberührt. Übermittelte Akten, Schriftstücke oder Gegenstände werden dem ersuchten Staat sobald wie möglich zurückgestellt, sofern dieser darauf nicht verzichtet.

(4) Prava zamoljene države ili trećih lica u vezi sa dostavljenim pismenim materijalima ili predmetima ostaju netaknuta. Dostavljena akta, pismeni materijali ili predmeti vraćaju se zamoljenoj državi u najkraćem mogućem roku, ako se ona toga ne odriče.

(5) Bei der Übermittlung von Akten, Schriftstücken oder anderen Gegenständen nach diesem Artikel finden Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Devisen keine Anwendung.

(5) Kod dostavljanja akata, pismenih materijala ili drugih predmeta u skladu sa ovim članom ne primenjuju se propisi o uvozu i izvozu predmeta ili deviza.

Zustellnachweis

Dokazivanje dostave

Artikel 12.

Član 12

Die Zustellung wird entweder durch einen Zustellausweis nachgewiesen, der datiert und mit der Unterschrift des Zustellorgans sowie des Übernehmers versehen sein muß, oder durch eine Bestätigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben. Auf besonderes Ersuchen wird die ersuchte Behörde angeben, ob die Zustellung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des ersuchten Staates erfolgt ist.

Dostavljanje se potvrđuje ili potvrdom o dostavi koja mora biti datirana i overena potpisom organa koji dostavlja kao i primaoca ili potvrdom od strane zamoljenog organa iz koje se vidi čin, forma i vreme dostave. Na posebnu zamolnicu zamoljeni organ će obavestiti da li je dostavljanje izvršeno u skladu sa propisima zamoljene države.

Vorladungen, freies Geleit

Artikel 13

(1) Erweist es sich als erforderlich, daß eine Person, die sich in einem der Vertragsstaaten aufhält, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates persönlich erscheint, um dort vernommen zu werden, so wird dieser Person die Vorladung von der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zugestellt.

(2) In der Vorladung dürfen Zwangsmaßnahmen für den Fall des Nichterscheins nicht angedroht werden. Kommt die vorgeladene Person der Vorladung nicht nach, so dürfen die für das Ausbleiben gesetzlich vorgesehenen Zwangsmaßnahmen nicht angewendet werden.

(3) Einem Ersuchen um Zustellung der Vorladung an einen Beschuldigten wird nur entsprochen, wenn die Vorladung der ersuchten Behörde spätestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen vor dem Gericht des ersuchenden Staates bestimmten Tag zugekommen ist. Die ersuchende Behörde hat bei der Stellung des Ersuchens auf diese Frist Bedacht zu nehmen.

(4) Die Person, die im Gebiet eines der Vertragsstaaten in einer Strafsache eine Vorladung vor ein Gericht des anderen Vertragsstaates erhalten hat und ihr Folge leistet, darf im Gebiet dieses Vertragsstaates wegen einer vor dessen Betreten begangenen Handlung oder aus einem anderen vorher entstandenen Grund weder verfolgt noch in Haft genommen noch sonst in ihrer persönlichen Freiheit beeinträchtigt werden. Die Verfolgung, Verhaftung oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit ist aber zulässig:

- a) wegen einer strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Vorladung einer Person als Beschuldigter bildet;
- b) wenn sich die vorgeladene Person nach der Erklärung des Gerichtes, daß ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, länger als 15 Tage auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, obwohl sie die Möglichkeit hatte, es zu verlassen; oder
- c) wenn sie nach Verlassen des Gebietes des ersuchenden Staates dorthin freiwillig zurückkehrt oder auf Grund einer rechtmäßigen Verfügung zurückgebracht wird.

(5) Die in Abs. 4 enthaltenen Beschränkungen der Strafverfolgung, der Verhaftung oder sonstigen Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit sind auf einen Zeugen auch in bezug auf eine strafbare Handlung anzuwenden, die er durch die falsche Aussage vor dem Gericht des ersuchenden Staates versuchen oder begehen könnte.

(6) Wird ein Zeuge oder ein Sachverständiger vorgeladen, so ist in der Vorladung im einzelnen anzugeben, inwieweit er Anspruch auf Ersatz der Kosten der Reise und des Aufenthaltes, auf Ent-

Pozivi, garantovanje lične slobode

Član 13

(1) Ako se pokaže neophodnim da se jedno lice koje boravi u jednoj od zemalja ugovornica lično pojavi pred sudom druge države ugovornice radi saslušanja, tom licu se dostavlja poziv od strane nadležnog organa zamoljene države.

(2) Poziv ne sme da sadrži pretnju prisilnih mera u slučaju neodazivanja. Ako se pozvano lice ne odazove pozivu, ne smeju biti primenjene zakonom predviđene prisilne mere.

(3) Zamolnici za dostavu poziva okrivljenom udovoljiće se samo ako je poziv zamoljenom organu uručen najkasnije trideset dana pre datuma koji je određen za odazivanje na sud države molilje. Organ koji moli mora da poštuje ovaj rok pri podnošenju zamolnice.

(4) Lice koje je na teritoriji jedne države ugovornice dobilo poziv za prisustvovanje na sud druge države ugovornice u vezi sa krivičnim predmetom i odazove se tom pozivu, ne sme na teritoriji te države ugovornice da bude hapšeno, gonjeno ili ugrožavano u njegovoj ličnoj slobodi za delo koje je počinilo pre stupanja na teritoriju države molilje. Gonjenje, hapšenje ili neko drugo ograničenje lične slobode je međutim dozvoljeno:

- a) zbog krivičnog dela, koje je predmet poziva lica kao okrivljenog;
- b) kada se pozvano lice po izjavi suda da njegovo prisustvo više nije potrebno, zadržava duže od 15 dana na teritoriji države molilje, mada je imalo mogućnost da istu napusti;
- c) ako se posle napuštanja teritorije države molilje tamo dobrovoljno vrati ili bude vraćeno na osnovu pravovaljane odluke.

(5) Ograničenja krivičnog gonjenja, hapšenja ili drugog ugrožavanja lične slobode, koja su sadržana u stavu 4, treba primeniti na svedoka i za krivično delo koje bi on izvršio ili pokušao izvršiti lažnim iskazom pred sudom države molilje.

(6) Ako se poziva svedok ili veštak, u pozivu treba pojedinačno navesti u kojoj meri ima pravo na naknadu putnih troškova i troškova boravka, na odštetu usled izgubljenog vremena, a veštak osim

1110 der Beilagen

7

schädigung für die Zeitversäumnis und der Sachverständige außerdem auf Entlohnung für seine Tätigkeit hat. Dem vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen wird auf sein Verlangen vom ersuchenden Staat ein Vorschuß zur Deckung der Kosten der Reise und des Aufenthaltes ausgefolgt.

Überstellung verhafteter Personen als Zeugen in den ersuchenden Staat

Artikel 14

(1) Befindet sich ein vorgeladener Zeuge im ersuchten Staat auf Grund der Anordnung eines Gerichtes in Haft, so wird er mit seiner Zustimmung dem ersuchenden Staat auf dessen Verlangen zur Vernehmung überstellt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(2) Der Zeuge wird im ersuchenden Staat weiter in Haft gehalten und nach der Vernehmung dem ersuchten Staat unverzüglich wieder überstellt.

Überstellung verhafteter Personen in den ersuchten Staat

Artikel 15

(1) Auf Ersuchen eines Vertragsstaates wird einer Person, die sich im ersuchenden Staat auf Anordnung eines Gerichtes in Haft befindet, für Zwecke eines im ersuchenden Staat anhängigen Strafverfahrens die Anwesenheit bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat gestattet, wenn ein auch nach dem Recht des ersuchten Staates anerkannter Haftgrund besteht und der Überstellung nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(2) Die überstellte Person ist im ersuchten Staat weiter in Haft zu halten und nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens unverzüglich zurückzustellen. Art. 13 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Durchbeförderung

Artikel 16

Soll eine in Haft befindliche Person als Zeuge aus dem Gebiet eines dritten Staates an einen Vertragsstaat über das Gebiet des anderen Vertragsstaates durchbefördert werden, wird die Durchbeförderung dieser Person bewilligt, sofern sie nicht Staatsangehöriger dieses Vertragsstaates ist.

Anwendung von Zwangsmitteln

Artikel 17

Die zuständige Behörde des ersuchten Staates hat bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens erforderlichenfalls die gleichen Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens der zuständigen Behörde des eigenen Staates.

toga i na naknadu za svoje veštačenje. Pozvanom svedoku ili veštaku se na njegov zahtev izdaje akontacija od strane države molilje za pokriće troškova puta i boravka.

Upućivanje uhapšenih lica kao svedoka u državu molilju

Član 14

(1) Ako se pozvani svedok nalazi na osnovu sudske odluke u zatvoru u zamoljenoj državi, biće izručen uz njegovu saglasnost državi molilji na njen zahtev radi saslušanja, ako protiv toga ne postoje ozbiljni razlozi.

(2) Svedok se u državi molilji i dalje drži u pritvoru i biće posle saslušanja neodložno vraćen zamoljenoj državi.

Upućivanje uhapšenih lica u zamoljenu državu

Član 15

(1) Na molbu jedne države ugovornice licu koje se nalazi u zatvoru u državi molilji po sudskoj odluci, dozvoljava se prisustvovanje prilikom rešavanja molbe za pružanje pravne pomoći u zamoljenoj državi u vezi sa krivičnim postupkom u državi molilji, ako postoji priznat razlog za hapšenje prema pravu zamoljene države a upućivanju se ne suprotstavljaju ozbiljni razlozi.

(2) Upućeno lice se u zamoljenoj državi i dalje drži u pritvoru i biće posle udovoljavanja zamolnice za pravnu pomoć hitno vraćeno. Član 13. stav 4. shodno se primenjuje.

Tranzit

Član 16

Ako lice lišeno slobode treba, radi svedočenja, da bude sprovedeno od strane neke treće države jednoj državi ugovornici, a preko teritorije druge države ugovornice, odobriće se tranzit lica lišenog slobode ako ono nije državljanin te države ugovornice.

Primena prinudnih mera

Član 17

Nadležni organi zamoljene države primenjuju kod rešavanja zamolnice za pravnu pomoć po potrebi ista prinudna sredstva kao kod rešavanja zamolnice za pružanje pravne pomoći nadležnog organa sopstvene države.

Begründung der Nichtgewährung der Rechtshilfe

Artikel 18

Wird die Rechtshilfe ganz oder teilweise nicht gewährt oder stehen der Erledigung des Ersuchens Hindernisse entgegen, so wird die ersuchende Behörde davon unter Angabe des Grundes benachrichtigt.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 19

(1) Hat ein Angehöriger eines Vertragsstaates in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen, die in beiden Vertragsstaaten gerichtlich strafbar ist, so kann der Tatortstaat den anderen Vertragsstaat ersuchen, die Verfolgung wegen dieser strafbaren Handlung zu übernehmen.

(2) Die zuständigen Behörden des Tatortstaates werden im Einzelfall von Amts wegen prüfen, ob die Stellung eines in Abs. 1 in Betracht gezogenen Ersuchens im Interesse der Wahrheitsfindung, aus Gründen der Strafbemessung oder aus anderen für das Strafverfahren wichtigen Gründen, aus Gründen des Strafvollzuges oder der Resozialisierung des Beschuldigten geboten ist.

(3) Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates werden das Strafverfahren nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates durchführen. Der Beurteilung von Verkehrsstraftaten sind im ersuchten Staat die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen.

(4) Gründet sich das Ersuchen um die Übernahme der Strafverfolgung auf eine vom Beschuldigten im ersuchenden Staat unter den Bedingungen des Art. 13 Abs. 5 abgelegte falsche Zeugenaussage, so finden die strafrechtlichen Bestimmungen des ersuchten Staates in gleicher Weise Anwendung, als wäre die Aussage vor einem Gericht des ersuchten Staates abgelegt worden.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ersuchen

Artikel 20

Die Justizbehörden des ersuchenden Staates treffen im Hinblick auf das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung die erforderlichen Maßnahmen, um dem ersuchten Staat die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Diese Maßnahmen umfassen, wenn sich der Beschuldigte im ersuchenden Staat in Haft befindet, auch dessen Übergabe an die Behörden des ersuchten Staates.

Obrazloženje nepružanja pravne pomoći

Član 18

Ako se pravna pomoć uskrati u potpunosti ili delimično ili ako za udovoljenje zamolnice postoje prepreke, organ koji moli biće o tome obavešten uz navodjenje razloga.

Zamolnica za preuzimanje krivičnog gonjenja

Član 19

(1) Ako je državljanin jedne države ugovornice izvršio krivično delo na teritoriji druge države ugovornice, koji je sudski kažnjivo u obe države ugovornice, država u kojoj je počinjeno delo može da zamoli drugu državu ugovornicu da preuzme gonjenje ovog krivičnog dela.

(2) Nadležni organi države u kojoj je izvršeno delo ispitaće u pojedinačnom slučaju po službenoj dužnosti, u interesu otkrivanja istine, iz razloga odredjivanja kazne ili iz drugih razloga važnih za krivični postupak, iz razloga izvršenja kazne ili resocijalizacije okrivljenog, da li je neophodno dostavljanje molbe iz stava 1.

(3) Nadležni organi zamoljene države sprovedeće krivični postupak u skladu sa pravnim propisima svoje države. Zamoljena država treba kod ocenjivanja saobraćajnih krivičnih dela da uzme za osnovu saobraćajne propise koji važe u mestu izvršenja dela.

(4) Ako se zamolnica za preuzimanje krivičnog gonjenja zasniva na lažnom iskazu kojim se tereti okrivljeni u državi molilji, u smislu čl. 13. stav 5, onda će se primeniti krivično pravne odredbe zamoljene države na isti način kao da je iskaz dat pred sudom zamoljene države.

Mere u vezi sa zamolnicom

Član 20

Pravosudni organi države molilje preduzimaju potrebne mere u pogledu zamolnice za preuzimanje krivičnog gonjenja da bi zamoljenoj državi omogućili vršenje krivično sudske nadležnosti. Ove mere obuhvataju, kada se okrivljeni nalazi u pritvoru u državi molilji, i njegovo upućivanje organima zamoljene države.

1110 der Beilagen

9

Unterlagen

Artikel 21

(1) Das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung hat eine Darstellung des Sachverhaltes sowie möglichst genaue Angaben über die beschuldigte Person, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zu enthalten. Dem Ersuchen werden beigefügt:

- a) Die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) sowie Beweisgegenstände;
- b) die Bestimmungen über den Tatbestand und die Strafe, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind, sowie bei Verkehrsstraftaten außerdem die für deren Beurteilung maßgebenden Verkehrsregeln;
- c) Erklärungen des durch die strafbare Handlung Verletzten, die zur Einleitung des Strafverfahrens erforderlich sind.

(2) Für die Übermittlung von Akten und Beweisgegenständen ist Art. 11 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(3) Eine zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendige Erklärung des Verletzten, die im ersuchenden Staat vorliegt, ist auch im ersuchten Staat wirksam. Eine nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderliche Erklärung des Verletzten kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde dieses Staates nachgeholt werden.

Grundsatz ne bis in idem

Artikel 22

Die Justizbehörden des ersuchenden Staates sehen im Hinblick auf das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung von Verfolgungsmaßnahmen wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Tat vorläufig ab. Von solchen Maßnahmen wird jedenfalls dann abgesehen:

- a) wenn die beschuldigte Person im ersuchten Staat rechtskräftig freigesprochen worden ist oder wenn das Verfahren mangels ausreichender Beweise oder deshalb, weil die Tat eine strafbare Handlung nicht begründet, endgültig eingestellt worden ist;
- b) wenn die erkannte Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollstreckt worden ist oder wenn sie kraft Gesetzes oder wegen einer Begnadigung nicht mehr vollstreckt werden kann;
- c) solange die Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme ganz oder teilweise ausgesetzt ist.

Benachrichtigung vom Ergebnis des Ersuchens

Artikel 23

Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat von dem auf Grund des Ersuchens Veranlaßten

Dokumentacija

Član 21

(1) Zamolnica za preuzimanje krivičnog gonjenja mora da sadrži opis činjeničnog stanja kao i što tačnije podatke o okrivljenom licu, njegovo državljanstvo i mesto stanovanja ili boravka. Zamolnici se prilažu:

- a) akta u originalu ili u overenom prepisu (kopiji) kao i dokazni materijal;
- b) odredbe o činjeničom stanju i kazni koje se primenjuju na delo prema važećem pravu u mestu izvršenja dela, a kod saobraćajnih krivičnih dela i propisi za njihovo ocenjivanje;
- c) izjave oštećenih krivičnim delom, koje su neophodne za pokretanje krivičnog postupka.

(2) Za dostavljanje akata i dokaznih materijala primenjuje se član 11. stav 4. i 5.

(3) Izjava oštećenog potrebna za pokretanje krivičnog postupka u državi molilji ima dejstvo i u zamoljenoj državi. Izjava oštećenog koja je potrebna samo po pravu zamoljene države može u roku od 2 meseca posle podnošenja prijave da bude naknadno upućena organu te države nadležnom za krivično gonjenje.

Načelo ne bis in idem

Član 22

Pravosudni organi države molilje privremeno se odriču mera gonjenja dela navedenog u zamolnici za preuzimanje krivičnog gonjenja. Od takvih mera se u svakom slučaju odustaje:

- a) ako je okrivljeno lice u zamoljenoj državi pravosnažno oslobodjeno ili ako je postupak konačno obustavljen zbog nedostatka dokaza ili zato što počinjeno delo nije krivično delo;
- b) ako je izrečena kazna ili preventivna mera izvršena, ili ako se ona više ne može izvršiti po zakonu ili zbog akta o pomilovanju;
- c) za vreme dok je izvršenje kazne ili preventivne mere potpuno ili delimično odloženo.

Obaveštenje o rezultatu zamolnice

Član 23

Zamoljena država obaveštava državu molilju o onome što je preduzeto na osnovu zamolnice i o

10

1110 der Beilagen

und vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung hierüber vor, so wird diese in Ausfertigung oder in einer beglaubigten Abschrift (Kopie) übermittelt.

rezultatu krivičnog postupka. Ako o tome postoji pravosnažna odluka, biće dostavljena u originalu ili overenom prepisu (kopiji).

Mitteilungen aus dem Strafregister

Saopštenja iz kaznene evidencije

Artikel 24

Član 24

(1) Die Vertragsstaaten benachrichtigen einander jeweils vierteljährlich von allen, die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates betreffenden strafgerichtlichen Verurteilungen, die in ihr Strafregister eingetragen worden sind. Die Auszüge aus dem Strafregister werden zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Bundessekretariat für Justiz und Organisation der Bundesverwaltung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgetauscht.

(1) Države ugovornice će se uzajamno obaveštavati kvartalno o svim krivično pravnim osudama državljana druge države ugovornice, koje su unete u njenu kaznenu evidenciju. Izvodi iz kaznene evidencije biće razmenjivani između Saveznog Ministra za unutrašnje poslove Republike Austrije i Saveznog sekretarijata za pravosuđe i organizaciju savezne uprave Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije.

(2) Ebenso werden sie einander die weiteren Entscheidungen und Verfügungen mitteilen, die sich auf derartige strafgerichtliche Verurteilungen beziehen und in das Strafregister eingetragen werden.

(2) Takodje će se uzajamno informisati o daljim odlukama i rešenjima, koja se odnose na takve krivično sudske presude i unose se u kaznenu evidenciju.

(3) Die Vertragsstaaten übermitteln einander auf dem in Abs. 1 bezeichneten Weg überdies auf Ersuchen im Einzelfall beglaubigte Abschriften (Kopien) der ihre eigenen Staatsangehörigen betreffenden, in das Strafregister eingetragenen strafgerichtlichen Verurteilungen.

(3) Države ugovornice uzajamno će dostavljati na način naveden u stavu 1. na pojedinačnu zamolnicu overene prepise (kopije) krivično sudske presude koje su zavedene u kaznenu evidenciju a odnose se na njihove državljanke.

Rechtsauskünfte

Pravna obaveštenja

Artikel 25

Član 25

Der Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und der Bundessekretär für Justiz und Organisation der Bundesverwaltung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erteilen einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzugsrecht.

Savezni Ministar pravosudja Republike Austrije i Savezni sekretar za pravosuđe i organizaciju savezne uprave Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije uzajamno se na zahtev obaveštavaju o krivičnom pravu, pravu o krivičnom postupku i pravu o izvršenju krivičnih sankcija svojih država.

Kosten

Troškovi

Artikel 26

Član 26

Die durch die Erledigung eines Ersuchens entstandenen Kosten, mit Ausnahme jener, die durch die Überstellung eines Häftlings nach Art. 14 bis 16 verursacht werden, trägt der ersuchte Staat.

Troškove nastale rešavanjem zamolnice, izuzev onih prouzrokovanih upućivanjem zatvorenika prema članovima 14. do 16. snosi zamoljena država.

Definitionen

Definicije

Artikel 27

Član 27

(1) Gerichtliche Strafbarkeit im Sinne dieses Vertrages ist gegeben, wenn für die Verfolgung und Bestrafung der strafbaren Handlung

(1) Sudski dažnjivo delo u smislu ovog ugovora je ako je za gonjenje i kažnjavanje krivičnog dela nadležan:

- a) in der Republik Österreich ein auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen berufenes Gericht;

- a) u Republici Austriji sud pozvan na osnovu zakonskih propisa za sudjenje u krivičnim stvarima;

b) in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ein Strafgericht zuständig ist.

(2) Unter „Sprache des ersuchten Staates“ im Sinne dieses Vertrages ist für das Gebiet der Republik Österreich die deutsche Sprache und für das ganze Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die serbokroatische Sprache, die kroatische Schriftsprache, die slowenische oder mazedonische Sprache zu verstehen.

(3) Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Ausdruck „vorbeugende Maßnahme“:

- a) in der Republik Österreich jede die Freiheit beschränkende Maßnahme, die durch das Urteil eines Strafgerichtes neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird;
- b) in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Schutzaufsicht im Zusammenhang mit der bedingten Strafnachsicht, die nach dem Strafrecht der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vorgesehen sind.

Schlufbestimmungen

Artikel 28

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

Artikel 29

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 30

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages treten die Art. 19 bis 22 und 24 bis 28 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 16. Dezember 1954 sowie Art. 23 und 47 des zuletzt genannten Vertrages, soweit sie sich auf Strafsachen beziehen, außer Kraft.

Geschehen zu Belgrad, am 1. Februar 1982, in zwei Urschriften in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Broda

Für die Sozialistische
Föderative Republik Jugoslawien:

Banović

b) u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji sud za krivične stvari.

(2) Pod pojmom »jezik zamoljene države« u smislu ovog ugovora podrazumeva se za teritoriju Republike Austrije nemački jezik, a za celokupnu teritoriju Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije srpsko-hrvatski, hrvatski književni, slovenački i makedonski jezik.

(3) U smislu ovog ugovora pojam »preventivne mere« označava:

- a) u Republici Austriji svaka mera koja ograničava slobodu a koja je izrečena presudom krivičnog suda pored ili umesto neke kazne;
- b) u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji mere bezbednosti, vaspitne mere i mere zaštitnog nadzora u vezi uslovne osude, a koje su predviđene u krivičnom zakonodavstvu Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije.

Završne Odredbe

Član 28

Ovaj ugovor podleže ratifikaciji. Ratifikacioni instrumenti će se razmeniti u Beču.

Član 29

(1) Ovaj ugovor stupa na snagu prvog dana trećeg meseca posle razmene ratifikacionih instrumenata.

(2) Ugovor se zaključuje na neodređeno vreme. Svaka država ugovornica ga može pismeno otkazati diplomatskim putem sa otkaznim rokom od 6 meseci.

Član 30

Stupanjem na snagu ovog Ugovora stavljaju se van snage članovi 19. do 22. i 24. do 28. Ugovora između Republike Austrije i Federativne Narodne Republike Jugoslavije o uzajamnom pravnom pometu od 16. 12. 1954. kao i članovi 23. i 47. navedenog Ugovora, ukoliko se odnose na krivične stvari.

Sačinjeno u Beogradu dana 1. februara 1982. godine u dva originala na nemačkom i srpsko-hrvatskom jeziku, pri čemu oba teksta imaju istu važnost.

Za Republiku Austriju:

Dr. Broda

Za Socijalističku Federativnu
Republiku Jugoslaviju:

Banović

Vorblatt

Das Problem:

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 16. Dezember 1954, BGBl. Nr. 1955, enthält keine Bestimmungen über die Übernahme der Strafverfolgung. Der stark gestiegene Reiseverkehr zwischen den beiden Staaten läßt eine vertragliche Regelung der Übernahme der Strafverfolgung — durch die österreichischen Staatsbürgern die Untersuchungs- oder auch Strafhaft im Ausland erspart wird — wünschenswert erscheinen.

Darüber hinaus regelt der oben erwähnte Vertrag die Rechtshilfe sowohl in Strafsachen als auch in Zivilsachen, was systematisch unerwünscht ist.

Die Lösung:

Der Abschluß eines Vertrages über die Rechtshilfe in Strafsachen, der auch die Übernahme der Strafverfolgung regelt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil Gesetzesergänzend. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 BVG. Der Vertrag ist nicht politisch und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Er ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Jugoslawien hat bisher auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 16. Dezember 1954, BGBl. Nr. 224/1955, stattgefunden, der neben Bestimmungen betreffend den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen auch den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen regelt. In diesem Vertrag waren keine Bestimmungen betreffend eine Übernahme der Strafverfolgung enthalten, eine solche war aber auf der Grundlage der Gegenseitigkeit möglich. Gerade die Zunahme des Reiseverkehrs zwischen beiden Ländern hat auch eine Zunahme der Verkehrsstraftaten österreichischer Staatsbürger in Jugoslawien mit sich gebracht, weshalb zur Vermeidung längerer Untersuchungs- oder auch Strafhaft für die beteiligten österreichischen Kraftfahrer eine vertragliche Regelung einer Übernahme der Strafverfolgung angestrebt worden ist. Von österreichischer Seite wurde daher vorgeschlagen, in Verhandlungen über einen Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen einzutreten, weil nur dann eine Übertragung von Strafverfahren gegen Ausländer, die in Jugoslawien Straftaten begangen haben, in weiterem Umfang in Betracht gezogen werden kann. Ziel der Verhandlungen war aber auch ein den neueren Erkenntnissen im Rechtshilfeverkehr und der innerstaatlichen Rechtsordnung entsprechender bilateraler Rechtshilfevertrag.

In der Zeit vom 27. bis 31. Oktober 1980 fanden in Wien Verhandlungen zwischen einer österreichischen Delegation und einer Delegation der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zum Zweck des Abschlusses eines Rechtshilfevertrages statt. Grundlage für diese Verhandlungen war ein vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteter Vertragstext, dem von jugoslawischer Seite ein sowohl die Bereiche der Rechtshilfe in Strafsachen, der Auslieferung wie auch der wechselseitigen Vollstreckung von Strafurteilen gemeinsam regelnder Entwurf gegenüberstand. Der Rechtshilfevertrag ist am 31. Oktober 1980 in Wien paraphiert worden. Da von jugoslawischer Seite eine Inkraftsetzung des Rechtshilfevertrages erst gemeinsam mit dem abzuschließenden Auslieferungsvertrag und dem Vertrag über die wechselseitige Vollstreckung von Strafurteilen gewünscht worden war, ist dieser Vertrag gemeinsam mit den beiden anderen am 1. Feber 1982 in Belgrad unterzeichnet worden.

Der Vertrag sieht vor, daß die Gerichte und die Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, ausgenommen die Vollstreckung von Urteilen oder anderen Entscheidungen — diese Fälle regelt der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen —, sich gegenseitig Rechtshilfe leisten werden, wobei jedoch Rechtshilfe bei politischen, militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen — ausgenommen in Strafverfahren, die ausschließlich wegen der Verletzung von Zollvorschriften geführt werden — nicht geleistet wird. Auch bei einer Beeinträchtigung des ordre public des ersuchten Staates ist der Ausschluß der Rechtshilfe vorgesehen. Voraussetzung für die Leistung der Rechtshilfe ist die gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung sowohl nach österreichischem wie auch nach jugoslawischem Recht. Über österreichischen Vorschlag wurde erstmals eine Ausdehnung des freien Geleites für Zeugen in der Form vorgesehen, daß eine Verhaftung oder sonstige Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit auch in bezug auf strafbare Handlungen ausgeschlossen sind, die der Zeuge durch eine falsche Aussage vor dem Gericht des

ersuchenden Staates versuchen oder begehen könnte. Wie bereits im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 145/1980, sowie im Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vorgesehen, enthält der Vertrag auch eine Bestimmung über die gegenseitige Erteilung von Rechtsauskünften, womit einem wesentlichen Bedürfnis der Praxis — insbesondere im Hinblick auf § 65 Abs. 2 StGB — Rechnung getragen wird.

Der Vertrag sieht weiters die Möglichkeit vor, daß einer der beiden Staaten, in dessen Gebiet ein Angehöriger des anderen Staates eine strafbare Handlung begangen hat, um die Übernahme der Strafverfolgung ersuchen kann. Diese Bestimmungen bedeuten einen wichtigen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage. Auf Vorschlag der österreichischen Delegation wurden zwei Zusätze angenommen, die einerseits die Justizbehörden des Tatortstaates in jedem derartigen Fall zur Prüfung verpflichten, ob die Strafverfolgung dem anderen Staat abgegeben werden soll, und andererseits, bei positivem Ergebnis dieser Prüfung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem ersuchten Staat die Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Damit wird für Österreicher, die in Jugoslawien straffällig geworden sind, vielfach die Freilassung aus der jugoslawischen Haft und die Rückkehr nach Österreich verbunden sein.

Für alle Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen und der Übernahme der Strafverfolgung wurde der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesminister für Justiz einerseits und das für Justiz zuständige Sekretariat der Sozialistischen Republik oder der Sozialistischen Autonomen Provinz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits) vereinbart; der diplomatische Weg ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

II.

Besonderer Teil

Zu Art. 1: Abs. 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe in Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen und wird durch Art. 27 Abs. 1, der die gerichtliche Strafbarkeit im Sinne dieses Vertrages definiert, ergänzt.

Abs. 2 erweitert den Anwendungsbereich des Vertrages in bezug auf Angelegenheiten des Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht, einer bedingten Entlassung, des Aufschubes oder der Unterbrechung der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme, weiters für Verfahren über

Entschädigung wegen ungerechtfertigter Haft, für Gnadensachen und in Angelegenheiten des Strafregisters; es wird (klarstellend) zum Ausdruck gebracht, daß Rechtshilfe auch durch Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen und Verfahrenskosten geleistet wird.

Zu Art. 2:

Nach dem Vertrag soll, wie bereits im Rechtshilfevertrag mit Polen vorgesehen, Rechtshilfe auch in Strafsachen wegen Verletzung von Zollvorschriften, und zwar unabhängig davon geleistet werden, ob im ersuchten Staat eine Zollvorschrift gleicher Art besteht.

Was die sogenannte Spezialität der Rechtshilfe anlangt, so wurde ausdrücklich vereinbart, daß Unterlagen und Mitteilungen, die den Justizbehörden des ersuchenden Staates im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen in einer Zollstrafsache zukommen — abgesehen von dem gerichtlichen Strafverfahren —, auch für Zoll- und andere Abgabenverfahren verwendet werden dürfen.

Zu Art. 3:

Diese Bestimmung enthält eine beispielsweise Aufzählung der einzelnen in Betracht kommenden Rechtshilfebehandlungen.

Zu Art. 4:

In dieser Bestimmung sind die Gründe für die Ablehnung der Rechtshilfe zusammengefaßt.

Zunächst enthält lit. a in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und der Definition der gerichtlichen Strafbarkeit in Art. 27 Abs. 1 das Erfordernis der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit; bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung wäre die Rechtshilfe daher zu verweigern. Als weiterer Ablehnungsgrund wird der in der üblichen Form definierte „ordre public“ vorgesehen (lit. b). Schließlich wird eine Rechtshilfe dann unzulässig sein, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach Ansicht des ersuchten Staates eine strafbare Handlung politischen oder militärischen Charakters darstellt (lit. c); wegen fiskalischer strafbarer Handlungen wird die Rechtshilfe hingegen nur insoweit ausgeschlossen, als nicht durch die Sonderbestimmung des Art. 2 — für Zollstrafverfahren — Rechtshilfe ausdrücklich zugelassen wird.

Zu Art. 5:

Diese Bestimmung regelt die formellen Erfordernisse für ein Rechtshilfeersuchen.

Zu Art. 6:

Als Geschäftsweg ist — unbeschadet der Möglichkeit des diplomatischen Weges — der unmittelbare Verkehr zwischen dem Bundesministerium für

Justiz einerseits und dem für Justiz zuständigen Sekretariat der Sozialistischen Republik oder der Sozialistischen Autonomen Provinz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits vorgesehen. Im Hinblick auf die Mitgliedschaft Jugoslawiens bei der INTERPOL wurde für dringende Fälle auch die Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL — vorgesehen.

Zu Art. 7:

Rechtshilfeersuchen und ihre Beilagen können in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden, weil es leichter ist, Übersetzungen aus der fremden in die eigene Sprache herzustellen, als umgekehrt. Lediglich zuzustellenden Schriftstücken ist grundsätzlich eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen. Wurde diese Formvorschrift nicht beachtet, so soll dies jedoch nicht zur Ablehnung der Zustellung führen, der ersuchte Staat hat sich jedoch darauf zu beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern dieser zur Annahme bereit ist.

Zu Art. 8:

Bei der Erledigung des Ersuchens ist grundsätzlich das Recht des ersuchten Staates anzuwenden. Wenn der ersuchende Staat ausdrücklich um die Einhaltung davon abweichender Vorschriften, die nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften des ersuchten Staates verstoßen, ersucht hat, ist auch diesem Verlangen zu entsprechen.

Zu Art. 9:

Diese Regelung entspricht den in der Praxis bewährten Vorbildern des Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, sowie vor allem den Bestimmungen der zweiseitigen Zusatzverträge Österreichs zu diesem Übereinkommen mit der Schweiz, BGBl. Nr. 716/1974, und mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 36/1977. Es ist ausdrücklich festgelegt, daß die Prozeßbeteiligten des ersuchenden Staates bei der Rechtshilfebehandlung im ersuchten Staat lediglich anwesend sein und ergänzende Fragen anregen dürfen, sofern dies mit den Grundsätzen des Verfahrensrechts des ersuchten Staates vereinbar ist. Für die Prozeßbeteiligten gelten dieselben Bestimmungen über freies Geleit, wie sie in Art. 13 Abs. 4 für Zeugen und Sachverständige vorgesehen worden sind.

Zu Art. 10:

Die Anschrift einer zu vernehmenden Person oder eines Zustellempfängers ist, wenn sie im Ersuchen nicht richtig angegeben ist, nach Möglichkeit durch die ersuchte Justizbehörde festzustellen. An

die unzuständige Behörde gerichtete Ersuchen sind von dieser unter gleichzeitiger Benachrichtigung der ersuchenden Stelle an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Zu Art. 11:

Diese Bestimmung enthält nähere Vorschriften für einen besonderen Fall der Rechtshilfe, nämlich für die Übermittlung von Akten, Schriftstücken oder sonstigen Gegenständen als Beweismittel.

Zu Art. 12:

Diese Bestimmung entspricht der in Rechtshilfeverträgen üblichen Regelung des Nachweises erfolgter Zustellung.

Zu Art. 13:

Ladungen an Personen, vor einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates zu erscheinen, dürfen keine Zwangsmaßnahmen androhen. Solche Zwangsfolgen dürfen auch nicht angeordnet werden, wenn diese Personen der ihnen im Rechtshilfegeweg zugestellten Ladung nicht Folge leisten. Über ihre Gebührenansprüche sind Zeugen oder Sachverständige bereits in der Vorladung aufzuklären; auf Ersuchen ist ihnen vom ersuchenden Staat ein Kostenvorschuß auszufolgen.

Personen, die einer im Rechtshilfegeweg zugestellten Vorladung Folge leisten, genießen freies Geleit, das heißt, sie dürfen wegen eines vor dem Betreten des ersuchenden Staates entstandenen Grundes in keiner Weise verfolgt werden. Von diesem Grundsatz besteht nur insoweit eine Ausnahme, als Beschuldigte vorgeladen werden, die wegen der den Gegenstand der Vorladung als Beschuldigte bildenden strafbaren Handlung verfolgt werden dürfen. Das freie Geleit dauert bis zum Verlassen des ersuchenden Staates bzw. längstens 15 Tage, nachdem die Anwesenheit des Zeugen oder Sachverständigen nicht mehr von den Behörden des ersuchenden Staates verlangt wird.

Für Zeugen und Sachverständige wird in diesem Vertrag erstmals ein erweitertes freies Geleit für Fälle vorgesehen, in denen Zeugen oder Sachverständige einer falschen Zeugenaussage verdächtig sind. Diese Personen genießen auch wegen dieses Aussagedelikttes das freie Geleit. Ihre Verhaftung wegen des Verdachtes falscher Zeugenaussage wird daher künftig nicht mehr möglich sein. Dem Staat, vor dessen Gericht die falsche Zeugenaussage abgelegt worden ist, steht es jedoch frei, nach Ausreise des Verdächtigen den Heimatstaat um die Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Zu Art. 14:

Zeugen, die sich im ersuchten Staat in Haft befinden, können nur mit ihrer Zustimmung zur Durchführung der Vernehmung in den ersuchen-

16

1110 der Beilagen

den Staat überstellt werden. Ein derartiges Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn ihm nach Ansicht des ersuchten Staates zwingende Gründe entgegenstehen.

Zu Art. 15:

Diese Bestimmung regelt die Überstellung von im ersuchenden Staat in Haft befindlichen Personen in den anderen Vertragsstaat für Zwecke des im ersuchenden Staat geführten Strafverfahrens. Die in Durchführung dieser Bestimmung überstellten Personen genießen ebenso wie Personen, die vom ersuchenden Staat geladen worden oder gem. Art. 14 überstellt worden sind, freies Geleit.

Zu Art. 16:

In Ergänzung der Art. 14 und 15 regelt diese Bestimmung die Durchbeförderung von in Haft befindlichen Personen als Zeugen aus einem dritten Staat bzw. in einen dritten Staat durch das Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten. Die Durchbeförderung wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die durchzubefördernde Person die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzt.

Zu Art. 17:

Diese Bestimmung sieht vor, daß auch bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen des anderen Vertragsstaates die gleichen Zwangsmittel, wie zB die Verhängung von Ordnungsstrafen, die Vorführung usw., anzuwenden sind wie bei der innerstaatlichen Rechtshilfe.

Zu Art. 18:

Die Ablehnung der Leistung von Rechtshilfe ist zu begründen.

Zu Art. 19:

Dieser Art. sieht in seinem Abs. 1 die Möglichkeit der sogenannten Übernahme der Strafverfolgung vor. Die bestehende Rechtslage, wonach im Ausland begangene Tathandlungen, die nach österreichischem Recht Verwaltungsübertretungen darstellen, in Österreich nicht verfolgbar sind (§ 2 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz) wird dadurch nicht abgeändert. Im Fall eines Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung sind die zuständigen Behörden des ersuchten Staates verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn dies nach dem Recht des ersuchten Staates möglich ist. Hierbei sind die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates, bei Verkehrsstraftaten aber jedenfalls die im Tatortstaat geltenden Verkehrsregeln, anzuwenden.

Abs. 2 verpflichtet die zuständigen Behörden des Tatortstaates zu einer eingehenden Prüfung im Einzelfall, ob ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung gestellt werden soll, und enthält somit den Hinweis, von der Möglichkeit einer

Abtretung von Strafverfahren an den Heimatstaat des Täters grundsätzlich Gebrauch zu machen. Diese Regelung liegt insbesondere im Interesse österreichischer Staatsbürger, die in Jugoslawien straffällig geworden sind. Ihnen soll im Wege der Übernahme der Strafverfolgung die Rückkehr nach Österreich, verbunden mit der strafrechtlichen Beurteilung im Heimatstaat, ermöglicht werden.

Abs. 4 stellt eine notwendige Ergänzung der Erweiterung des freien Geleites gemäß Art. 13 Abs. 5 vor. Es soll sichergestellt werden, daß eine vor dem Gericht des anderen Vertragsstaates abgelegte falsche Zeugenaussage im Heimatstaat verfolgbar ist.

Zu Art. 20:

Diese Bestimmung verpflichtet die Gerichte und Staatsanwaltschaften des ersuchenden Staates zu allen erforderlichen Maßnahmen, um dem ersuchten Staat die Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Die Prüfung, welche Maßnahmen darunter zu verstehen sind, bleibt dem Einzelfall vorbehalten. Diese Maßnahmen werden die Über- sendung von Beweismitteln, gegebenenfalls aber auch die Überstellung des in Haft befindlichen Beschuldigten in den Heimatstaat im Zusammenhang mit der Stellung eines Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung umfassen.

Zu Art. 21:

Einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind die in Betracht kommenden Akten bzw. Aktenabschriften, sonstige Beweisgegenstände, der Text der anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen des ersuchenden Staates (bei Verkehrsstraftaten auch der Text der anzuwendenden Verkehrsregeln) sowie allenfalls Erklärungen des durch die strafbare Handlung Verletzten, die zur Einleitung des Strafverfahrens erforderlich sind, anzuschließen. Die Regelung der Rückgabe übermittelter Akten oder Gegenstände sowie der Sicherung der Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an übermittelten Gegenständen entspricht der in Art. 11 bei der Rechtshilfe vorgesehenen Regelung.

Entsprechend der bereits im Zusatzvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vom 31. Jänner 1972 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 36/1977, getroffenen Regelung sieht auch der vorliegende Vertrag vor, daß eine zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendige Erklärung des Verletzten, die im ersuchenden Staat vorliegt, auch im ersuchten Staat wirksam ist. Nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderliche Erklärungen des Verletzten können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates nachgeholt werden.

1110 der Beilagen

17

Zu Art. 22:

Bei der Übernahme der Strafverfolgung wird der Grundsatz „ne bis in idem“, wie er dem heutigen internationalen Standard entspricht, zu beachten sein. Eine Einstellung des Strafverfahrens aus verfahrensrechtlichen Gründen, etwa bei Absehen von der Verfolgung aus prozeßökonomischen Gründen, soll jedoch einer Weiterführung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat nicht entgegenstehen. Die Verpflichtung des ersuchenden Staates, im Falle eines Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung von weiteren Verfolgungsmaßnahmen wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat vorläufig abzusehen, hindert die Fortsetzung des Verfahrens nicht, wenn sie die Umstände ändern, so zB, wenn der Täter, der sich zur Zeit der Stellung des Übernahmeersuchens nicht im ersuchenden Staat befand, in diesen zurückkehrt.

Zu Art. 23:

Der ersuchte Staat hat den ersuchenden Staat von dem Ergebnis des Strafverfahrens, allenfalls unter Anschluß der rechtskräftigen Entscheidung, in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. 24:

Der in dieser Bestimmung geregelte Strafnachrichtenaustausch entspricht im wesentlichen der bereits auf Grund des bilateralen Rechtshilfevertrages vom 16. Dezember 1954, BGBl. Nr. 224/1955, enthaltenen Regelung.

Zu Art. 25:

Gerade im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung des (milderen) Tatortrechtes der Auslandsstaaten von Österreichern (§ 65 Abs. 2 StGB) wurde, wie bereits im Rechtshilfevertrag mit der Volksrepublik Polen sowie im Zusammensatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Auskünfte über ausländisches Recht, auch in diesem Vertrag die Möglichkeit der Einholung von Rechtsauskünften über das Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzugsrecht vorgesehen.

Zu Art. 26:

Mit Ausnahme der durch die Überstellung eines Häftlings (Art. 14 bis 16) entstandenen Kosten wird ein Kostenersatz nicht vorgesehen.

Zu Art. 27:

Diese Bestimmung enthält Definitionen der Begriffe „gerichtliche Strafbarkeit“, „Sprache des ersuchten Staates“ sowie „vorbeugende Maßnahme“.

Zu Art. 28 bis 30:

Die Art. 28 bis 30 enthalten die Schlußbestimmungen. In Art. 30 wird vorgesehen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages der bilaterale Rechtshilfevertrag vom 16. Dezember 1954 (BGBl. Nr. 224/1955) in dem Umfang außer Kraft tritt, als er die Rechtshilfe in Strafsachen regelt.